

Statuten des Vereins
HAND IN HAND
Organisation für humanitäre Hilfe
ZVR-Zahl 622986022

Stand: 04.September 2021

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Name des Vereins: Hand in Hand, Organisation für humanitäre Hilfe
2. Der Verein hat den Sitz in Wien.
3. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen in allen österr. Bundesländern ist beabsichtigt.
5. Der Wirkungsbereich der Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf alle Länder der Welt.

II: Zweck des Vereins

- 1) Katastrophenhilfe, Bekämpfung von Elementarschäden
- 2) Verbesserung medizinischer und ökonomischer Strukturen
- 3) Förderung der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, Fürsorge für alte, kranke oder behinderte Menschen
- 4) Förderung der Schul- und Berufsausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

Als Richtlinie sollte gelten: Angestrebt wird, dass die Projekte mit den, wenn vorhanden, örtlich bestehenden Einrichtungen zusammen erarbeitet werden. Es sollte erzielt werden, dass die Fortführung dieser Projekte vom Verein unabhängig weitergeführt werden können.

III . Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Errichtung, Einrichtung und Erhaltung von Zentren für medizinische Versorgung
- b) Errichtung von Schulen für Kinder in unterentwickelten Gebieten
- c) Berufsbildende Trainings- und Förderungsprogramme für Jugendliche und Erwachsene für ihren Selbsterhalt
- d) Bereitstellung von Hilfeleistungen jeglicher Art
- e) Bereitstellung von benötigten Sachgütern
- f) Ernährungsprojekte
- g) Vorträge und Versammlungen zur Berichterstattung über die Situationen der betreuten Gebiete und Personenkreise, sowie über geplante Projekte
- h) Entsendung von Entwicklungshelfern
- i) Verbreitung von Dokumentationen über die Vereinstätigkeit durch diverse Schrift-, Bild- und Tonträger

2.) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Zuwendungen durch Fördernde
- b) Subventionen

- c) Sammlungen
 - a) Sammlungen von Medikamenten zur kostenlosen Abgabe an Bedürftige durch behandelnde Ärzte
 - b) Spenden
- d) Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Videoaufzeichnungen sowie anderen Datenträgern die der Dokumentation der Zweckverwirklichung dienen
- e) Erträge aus Veranstaltungen, Abhaltung von Flohmärkten und anderen Marktverkaufsaaktionen
- f) Einnahmen aus Bildungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- g) Ein- und Verkauf von Identifikationsmaterialien wie zum Beispiel T-Shirt-Kollektionen, Aufkleber, Tassen, Kalender etc., die der Verbreitung der Vereinsidee dienen
- h) Vermächnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsoren-Einnahmen)
- i) Einkünfte aus vereinseigenen Unternehmungen nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes ausgerichtet ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die der genannte Zweck nicht erreichbar wäre. Die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies zur Erfüllung des Zwecks unvermeidbar ist. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

IV. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in Ordentliche und Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind, bzw. deren Status als Ordentliches Mitglied des Vereines aufrecht ist.
3. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein mit praktischer Hilfe unterstützen oder beratend beistehen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind.
4. Ehrenmitglieder sind jene, denen diese besondere Mitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand auf Antrag verliehen wird.
5. Mitglieder, die die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, können vom Vorstand in die ihrer Beteiligung an der Vereinsarbeit entsprechende Kategorie der Mitgliedschaft umgestuft werden. Die geplante Umstufung ist dem Mitglied unverzüglich bekannt zu geben.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen, sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag und wird durch den Vorstand bestätigt.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
3. Ein Ordentliches Mitglied kann in derselben Weise statt des Austrittes den Status eines Förderndes Mitglieds wählen.

4. Der Ausschluss eines Ordentlichen und Fördernden Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Ordentlichen Mitglieds ist diesem unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Berufung innerhalb von 21 Tagen ab Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss an die nächste Ordentliche oder Außerordentliche Generalversammlung zu Händen des/der GeschäftsführerIn zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr voll an der Vereinsarbeit beteiligen, können vom Vorstand auf den Status von Ehrenmitgliedern umgestuft werden. Diese Umstufung wird erst mit dem Ende der nächsten Generalversammlung wirksam.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

VII. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht (ausgenommen RechnungsprüferInnen, die auch Nichtmitglieder sein können), steht nur den Ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptuellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Der Verein haftet den Mitgliedern für Schädigungen aus der Teilnahme an den Projekten, bzw. Veranstaltungen nur bei grob fahrlässigem Verhalten der Projekt- bzw. Veranstaltungsleiter und nur subsidiär für diese. Die Teilnahme an den Projekten, bzw. den Veranstaltungen erfolgt auf eigenes Risiko und unter eigenverantwortlicher Abschätzung möglicher Schädigungen.

VIII. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die

- A) Die Generalversammlung, B) Der Vorstand, C), Der/Die Rechnungsprüfer/In. und D) Das Versöhnungsteam.

A) Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.
2. Die Ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.
3. Eine Außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der Ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen vier Wochen stattzufinden.
4. Zu den Ordentlichen, wie auch zu den Außerordentlichen Generalversammlungen, sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin durch geeignete Information - wie Einschaltung in den Vereinsmitteilungen, Anschlag im Vereinslokal oder schriftliche Einladung - unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
5. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Geschäftsführer schriftlich einlangen.
6. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über die Änderungen der Statuten, Errichtung einer Stiftung, Errichtung von Zweigvereinen, Auflösung des Vereines kann die Generalversammlung nur beschließen, wenn diese als Tagesordnungspunkte aus der Einladung zur Generalversammlung ersichtlich sind.

7. An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Ordentlichen Mitglieder. Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten).
8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte des Vorstandes beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern. Die Übertragung des Stimmrechts eines Vorstandsmitglieds auf ein anderes Vorstandsmitglied im Rahmen der Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied darf maximal ein weiteres Stimmrecht ausüben.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.
10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, im Falle der Verhinderung der/die VizepräsidentIn.
11. Die Generalversammlung kann auch online über eine Video-Konferenz abgehalten werden.

Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes
2. Entgegennahme des Budget-Voranschlages
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
4. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft, sowie über Anträge gegen vom Vorstand vorgenommene Umstufungen im Status der Mitgliedschaft
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

B) Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal zehn Mitgliedern - dem/der PräsidentIn, dem/der VizepräsidentIn, dem/der GeschäftsführerIn, dem/der GeschäftsführerIn-StellvertreterIn, dem/der KassierIn, dem/der KassierIn-StellvertreterIn - sowie maximal vier weiteren Ordentlichen Mitgliedern.
3. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Vorstand wird durch den/die PräsidentIn, bei Verhinderung von dem/der VizepräsidentIn vertreten;
6. im Falle einer Verhinderung des/der VizepräsidentenIn von dem/der GeschäftsführerIn;
7. im Falle einer Verhinderung von dem/der GeschäftsführerIn von dem/der GeschäftsführerIn-StellvertreterIn,
8. im Falle einer Verhinderung von dem/der GeschäftsführerIn-StellvertreterIn, von dem/der KassierIn vertreten.
9. im Falle einer Verhinderung von dem/der KassierIn von dem/der KassierIn-StellvertreterIn vertreten.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend ist.
11. Vorstandssitzungen können auch online über eine Video-Konferenz abgehalten werden.
12. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
13. Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von ihrer Funktion entheben.
14. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
10. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der Ordentlichen und der Außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme, Umstufung im Status, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
7. Koordinierung und Durchführung von Projekten. Entscheidungen über Projekte müssen mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt werden. Der Präsident muß in jedem Entscheidungsprozeß eingebunden werden.
8. Bestellung und Abberufung von Projektleitern
Zur Führung von Zweigstellen des Vereins oder der Führung von vereinseigenen Unternehmungen oder Führung von organisatorisch eingrenzbaeren Bereichen des Vereins können ProjektleiterInnen bestellt werden. Ihre Bestellung obliegt dem Vorstand. Sie unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstandes und sind diesem rechenschaftspflichtig. Sie können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Die Tätigkeit des/der ProjektleiterIn ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des/der Projektleiters von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum/zur ProjektleiterIn bestellt werden.
9. Wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, kann über alle Angelegenheiten, die den internen Vereinsbetrieb betreffen, von ihm mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung erlassen werden.

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1.a.

Der/Die PräsidentIn ist höchste/r VereinsfunktionärIn. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

1.b.

Der/Die VizepräsidentIn vertritt den/die PräsidentIn im Verhinderungsfall. Im Verhinderungsfall vertritt er den/die PräsidentIn ebenfalls nach außen. Er/Sie hält regelmäßigen Kontakt mit dem/der PräsidentIn und dem/der GeschäftsführerIn.

2.

Der/Die GeschäftsführerIn ist verantwortlich für die täglichen Geschäfte. Er/Sie hat den/die PräsidentenIn und den/die VizepräsidentenIn bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er/Sie koordiniert die Generalversammlung. Er/Sie ist weiters für den Bereich der inneren Kommunikation, Präsentationsmittel und Datenbanken über die Vereinsmitglieder verantwortlich. Im Verhinderungsfall des/der PräsidentIn und des/der VizepräsidentIn vertritt der/die GeschäftsführerIn ebenfalls nach außen.

3.

Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Im Verhinderungsfall des/der PräsidentIn, des/der VizepräsidentIn und der/die GeschäftsführerIn vertritt der/die KassierIn ebenfalls nach außen.

4.

Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

C) RechnungsprüferInnen

1. Von der Generalversammlung werden maximal zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen sinngemäß die Bestimmungen 11 (3), (9) und (11).

D) Das Versöhnungsteam - Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

IX. Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 ESTG 1988 zu verwenden.